

16. AUG. 1988

2809

vom

B 2

Stadt Wädenswil

Festsetzung von Verkehrsbaulinien am Seeuferweg S-61, Teilstück Gemeindegrenze Horgen bis Gemeindegrenze Richterswil

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. Am Seeuferweg S-61, Teilstück Gemeindegrenze Horgen bis Gemeindegrenze Richterswil, Stadt Wädenswil, werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbaulinien festgesetzt.

II. Die Verkehrsbaulinien sind in der Stadt Wädenswil während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann gegen die Festsetzung der Verkehrsbaulinien beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Stadtrat Wädenswil wird eingeladen:

a) die Festsetzung der Verkehrsbaulinien sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Stadt wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom
am Seeuferweg S-61, Teilstück Gemeindegrenze Horgen bis Gemeindegrenze Richterswil, Stadt Wädenswil, Verkehrsbaulinien festgesetzt. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen vom.....bis.....im.....zur
Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist kann beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erhoben werden, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss."

b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienfestsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen.

- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

- Stadtrat Wädenswil, 8820 Wädenswil, unter Beilage von vier Plänen, des erläuternden Berichtes und des Grundeigentümerverzeichnisses
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Amt für Raumplanung
- Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, Abt. Wasser- und Energiewirtschaft
- Tiefbauamt
 - Strasseninspektor
 - Kreisingenieur II (2-fach)
 - Baulinienbüro
 - Rechtsdien

Zürich, 16. AUG. 1988
945 746 Ew

Für getreuen Auszug

Meulen